



ANLAGE 4

Vertragsstrafen, Sanktionen und Verfahrensregelungen



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
ANLAGE 4 – Vertragsstrafen, Sanktionen und Verfahrensregelungen	3–7
1. Zahlungsverzug	3
2. Unangemeldete Mitaussteller	3–4
3. No-Show ohne Zahlungseingang	5
4. No-Show trotz Zahlungseingang - Serviceleistung des Veranstalters	5
5. Entsorgung von Standaufbauten	6
6. Vorzeitiger Abbau	6
7. No-Show bei Onlinevorträgen	7

ANLAGE 4 – Vertragsstrafen, Sanktionen und Verfahrensregelungen



Grundsätzlich gilt: Vor Verhängung von Vertragsstrafen/Sperren wird der Aussteller – soweit zeitlich möglich – angehört und abgemahnt. Der Veranstalter übt sein Ermessen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit aus. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet; dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Entscheidungen sind kurz zu dokumentieren.

1. Zahlungsverzug

Tatbestand: Kein Zahlungseingang der 1. und 2. Teilrechnung bis Auftag

Sanktionen:

- Verweigerung der Aufbaurlaubnis
- Sofortige Sperrung des Onlineprofils

Rechtsfolge:

Der Aussteller verliert sämtliche Ansprüche auf Standnutzung.

Bereits geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.

2. Unangemeldete Mitaussteller

Definition Mitaussteller

Als **Mitaussteller** gilt jedes Unternehmen, jeder Verein, jede Organisation bis hin zur Einzelperson, welche nicht eindeutig/rechtlich dem Hauptaussteller zugeordnet werden kann.

Mitaussteller ist, wer mit eigenem Marktauftritt (Logo, eigenem Personal, eigenem Verkauf/Lead-Erfassung) am Stand des Hauptausstellers teilnimmt. Reine Promotion-Auftritte ohne Verkauf/Lead-Erfassung sind ausgenommen.

ANLAGE 4 – Vertragsstrafen, Sanktionen und Verfahrensregelungen

2. Unangemeldete Mitaussteller

Ausnahmen:

- Influencer, Sportler oder Autogrammzüge, die für Promotionszwecke zeitlich begrenzt an den Ständen zu finden sind

Wichtiger Grundsatz:

Wer etwas zum Verkauf anbietet, ist unabhängig von der zeitlichen Begrenzung ausnahmslos als Mitaussteller zu betrachten.

Zweifelsfälle:

Bei Unsicherheiten kann und sollte der Veranstalter im Vorfeld informiert und befragt werden. Eine rechtzeitige Klärung verhindert nachträgliche Sanktionen.

Tatbestand:

Präsentation nicht angemeldeter Mitaussteller am Stand

Sanktionen:

- Nachträgliche Abrechnung des Mitausstellers zu den üblichen Kosten
- Zusätzlicher Aufschlag von 25% auf die regulären Mitausstellergebühren

Nachpflege:

Die ordnungsgemäße Nachpflege des Ausstellerprofils (Eintragung des Mitausstellers) liegt vollständig in der Verantwortung des Hauptausstellers.

ANLAGE 4 – Vertragsstrafen, Sanktionen und Verfahrensregelungen

3. No-Show ohne Zahlungseingang

Tatbestand: Nichterscheinen zur Messe bei ausstehendem Zahlungseingang

Sanktionen:

- Sofortige Löschung des Ausstellerprofils
- Messesperrung für sämtliche Folgejahre

Aufhebung:

Die Sperre gilt für die beiden Folgejahre; eine frühere Aufhebung kommt bei voll-ständigem Ausgleich aller Forderungen in Betracht.

4. No-Show trotz Zahlungseingang - Serviceleistung des Veranstalters

Tatbestand: Kurzfristige Verhinderung mit schriftlichem Hinweis an die Messeleitung

Servicemaßnahmen des Veranstalters:

- Kurzfristige, öffentliche Bekanntgabe im Ausstellerprofil
- Verweis auf die Onlineerreichbarkeit des Ausstellers
- Textlicher Hinweis auf der Standfläche über die Verhinderung
- Verweis auf das Onlineprofil des Ausstellers

Voraussetzung:

Rechtzeitige, schriftliche Benachrichtigung der Messeleitung durch den Aussteller.

ANLAGE 4 – Vertragsstrafen, Sanktionen und Verfahrensregelungen

5. Entsorgung von Standaufbauten

Tatbestand: Hinterlassen von Standaufbauten zur Entsorgung beim Abbau

Sanktionen:

- Vertragsstrafe: 2.000,00 € - sofort netto Kasse
- Sofortige Sperrung des Ausstellerprofils bis zur vollständigen Zahlung der Vertragsstrafe
- Messesperrung bis zur vollständigen Zahlung der Vertragsstrafe

Zusatzkosten:

Tatsächlich anfallende Entsorgungskosten werden zusätzlich zur Vertragsstrafe in Rechnung gestellt.

6. Vorzeitiger Abbau

Tatbestand: Abbau vor 16:00 Uhr des letzten Messtages ohne Genehmigung

Sanktionen:

- Vertragsstrafe: 500,00 € - sofort netto Kasse

Ausnahmen:

- Genehmigter vorzeitiger Abbau nach schriftlichem Antrag bei der Messeleitung (bis einen Tag vor Messestart)
- Medizinische Notfälle oder höhere Gewalt nach schriftlicher Meldung an die Messeleitung

Kontrolle:

Stichprobenartige Kontrollen durch den Veranstalter ab 15:00 Uhr des letzten Messtages.

ANLAGE 4 – Vertragsstrafen, Sanktionen und Verfahrensregelungen

7. No-Show bei Onlinevorträgen

Tatbestand: Nichterscheinen zu angemeldeten Onlinevorträgen ohne hinreichende Vorabinformation

Sanktionen:

- Vertragsstrafe: 200,00 € - sofort netto Kasse

Ausnahmen:

- Nachweisliche technische Probleme
- Vorherige Rücksprache mit den SightCity Administratoren
- Rechtzeitige schriftliche Absage mit Begründung

Nachweis:

Bei technischen Problemen ist eine dokumentierte Kommunikation mit den SightCity Administratoren erforderlich.

Rechtliche Hinweise

Diese Regelungen sind verbindlicher Bestandteil der Teilnahmebedingungen zur SightCity 2026.

Gültig ab: SightCity 2026

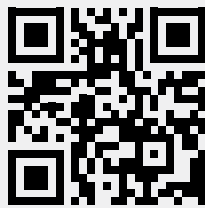
Veranstalter: SightCity

Veranstaltungsort: Kap Europa, Osloer Straße 5, 60327 Frankfurt am Main

Stand: September 2025

27.–29.05.2026

SightCity



**Weitere Informationen
auf der SightCity Website.**